bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort– und Weiterbildungen für TFA (AG TFA)

Vorsitz: TÄ Melanie Schwarze, bpt, agtfa-m.schwarze@tieraerzteverband.de, 0174-9993431, www.tieraerzteverband.de
Stellvertretung: Kathrin Threm, VmF, agtfa-k.threm@tieraerzteverband.de, www.vmf-online.de

Leitfaden zur Anerkennung von Fort– und Weiterbildungen für TFA

Stand 01.06.2026[1]

Mitglieder der AG TFA sind jeweils drei Vertreter/innen des Verbandes medizinischer Fachberufe (VmF) und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt), die diese Tätigkeit neben ihrer eigenen Berufsaus-übung ehrenamtlich verrichten. Die Rechnungslegung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen erfolgt durch die Geschäftsstelle des bpt.

Abgrenzung: Tierärztliche ATF-Stunden sind der Nachweis für die wahrgenommene, gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht jedes Tierarztes. Im völligen Gegensatz dazu bedienen **AG TFA-Stunden** eine **rein freiwillige Weiterbildungsabsicht**, um ggf. in eine höhere, besser dotierten Tarifgruppe nach aktuellem Gehaltstarifvertrag aufzusteigen. Nach **vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers** haben sie daher unmittelbar gehaltswirksame Wirkung gemäß § 5 (2) (3) der Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und III des Gehaltstarifvertrages für Tiermedizinische Fachangestellte/ TierarzthelferInnen[2]. Daher werden für AG TFA–Stunden strengere Kriterien angelegt, die z.B. Wiederholungen von bereits durch die Berufsausbildung vermitteltem Wissen nicht anerkennen.

Ortsgebundene Fort- und Weiterbildungsangebote sind Präsenzveranstaltungen mit Vorträgen inkl. Diskussion und/ oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmenden unter Anleitung. Hierzu zählen auch via elektronische Medien übertragene Angebote ohne Aufzeichnung und ohne erneute Wiederabrufbarkeit. Ortsungebundene Fort- und Weiterbildungsangebote finden ohne Präsenz aller Teilnehmenden an einem Ort statt. Die Fort- bzw. Weiterbildung erfolgt über Online-Medien (Webinar, App etc.) oder fachliche Zeitschriften, jeweils mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform, bzw. individuell elektronisch mit nach anzuerkennender Stundenzahl gestaffelter Anzahl von Multiple Choice Fragen (s. S. 5). Anerkannt werden nur Fort- und Weiterbildungen, die allen TFA zugänglich sind.

Alle Angelegenheiten und Anträge werden innerhalb von 21 Tagen erstbearbeitet und in höchstens weiteren 21 Tagen im elektronischen Umlaufverfahren ***abgestimmt****.* **Erst wenn alle Unterlagen vollständig mit allen Angaben vorliegen, beginnt die Bearbeitung.**
Bei einfacher Mehrheit gilt der Antrag als angenommen, bei Gleichstand als abgelehnt. Anträge sind grundsätzlich abzulehnen, wenn die Fort- bzw. Weiterbildung moderne Gesichtspunkte der Erwachsenenbildung unberücksichtigt lassen, und/ oder nicht anzunehmen ist, dass durch die Fort- bzw. Weiterbildung der Wissensstand der Teilnehmenden gefördert wird. Konkret bedeutet dies: ***Inhalte der Ausbildungsordnung für TFA werden nicht mit AG TFA-Stunden anerkannt.*** *Abzulehnen sind auch Angebote, die den Assistenzcharakter der TFA nicht ausdrücklich kenntlich machen.*

1. Dieses Dokument ist spätestens 5 Jahre nach Erstellung einer kritischen Durchsicht zu unterziehen.
2. Alle im Text benutzten Berufsbezeichnungen, wenn auch nur in einem Geschlecht verwendet, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Antrag und Kriterien

Veranstalter müssen im Titel ihrer Kurse und auf den Teilnahmebescheinigungen klar formulieren, dass es sich um Vermittlung von Kompetenzen bei der **"Assistenz"** bei tierärztlichen Tätigkeiten handelt. Dies gilt insbesondere im Bereich der Tierzahnmedizin, der Anästhesie, der Reanimation, der Bildgebung und der Chirurgie.

Die Anerkennung gilt ausschließlich für die eingereichte/n Veranstaltung/en.

Sollten vorab alle Daten der Termine eines Jahres/ Zeitraumes für identische Veranstaltungen bekannt sein, können diese in einem einzigen Antrag mit in der Rubrik 3 vermerkten jeweiligen Daten und/ oder Veranstaltungsorten eingereicht werden. Jede weitere identische Veranstaltung im selben Kalenderjahr oder im Folgejahr muss erneut zur Anerkennung eingereicht werden.

Aktuelle Antragsformulare und ein beispielhaft ausgefüllter Antrag sind zu finden unter https://www.tieraerzteverband.de/bpt/Inhaber/tfa/13-index-tfa.php bzw. https://www.vmfonline.de/tfa/ag-tfa)

Anträge zu Präsenzfortbildungen, die nicht in deutscher Sprache stattfinden, müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Anträgen für Online-Veranstaltungen mit Aufzeichnung, die nicht in deutscher Sprache stattfinden, ist eine ins Deutsche übersetzte PDF-Datei der Vortragsfolien sowie ein ins Deutsche übersetzter Fragenkatalog beizufügen (s.a. S. 5). Dies gilt auch für Anträge zum Erwerb der Zusatzqualifikation (s.a. S. 6).

Voraussetzung für eine Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender **Kriterien**:

- Die Teilnehmenden des Fort- und Weiterbildungsangebotes sind Tiermedizinische Fachangestellte (GTV TFA § 1), die die Tarifgruppe 1 bereits erreicht haben. Auszubildende oder ggf. auch weitere in der Tierarztpraxis in der Funktion einer TFA tätige Personen können teilnehmen, erhalten aber lediglich eine Teilnahmebescheinigung, nicht aber eine Bescheinigung über die ausgewiesenen AG TFA–Stunden.
- Teilnehmende sind ausschließlich tiermedizinische Fachangestellte und ggf. Tierärzte. Nehmen Angehörige anderer Berufsgruppen teil, werden dem gesamten Fortbildungsangebot keine AG TFA-Stunden zuerkannt.
- Der Inhalt der Fort- bzw. Weiterbildung dient der Erweiterung der fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der nichttierärztlichen Mitarbeiter/innen. Inhalte der Ausbildungsordnung für TFA sind nicht anerkennungswürdig (s.u.).
- Die Referierenden/ Dozierenden/ Autoren[1] weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff auf.
- Das Lernziel des Vortrages/ Seminars muss vom Referierenden entweder im Titel oder ggf. in einer gesonderten Lernzielbeschreibung definiert werden.
- Eine kurze inhaltliche Zusammenfassung liegt dem Antrag bei, soweit sich der Inhalt nicht eindeutig aus dem Titel bzw. der Lernzielbeschreibung ergibt.
- Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Fort- bzw. Weiterbildung ohne Mängel erfolgt.

1 Anerkannte Referierende sind Tierärzte oder TFA, ggf. mit entsprechender Weiterqualifizierung von Veranstaltern, die insbesondere Tierärzte und TFA fortbilden, darüber hinaus bzgl. Physiotherapie auch Humanphysiotherapeuten mit entsprechender Tierphysiotherapie- Weiterbildung. Nicht akzeptabel als Referierende sind z.B. Tierheilpraktiker, Tierpsychologen oder weitere nicht staatlich anerkannte Berufe. Strittige Bezeichnungen werden durch Abstimmung innerhalb der AG TFA akzeptiert oder abgelehnt.

- Den Teilnehmenden ist eine Vortragszusammenfassung in Schriftform, auf einem Datenträger, oder via elektronischen Zugang zu übergeben.
- Die Inhalte der Fort- und Weiterbildung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.
- Es werden nur volle Unterrichtsstunden (= 45 Minuten) vergeben. Bis 22 Minuten wird auf die volle Unterrichtsstunde abgerundet und ab 23 Minuten auf die volle Unterrichtsstunde aufgerundet. Bei allen Fortbildungsangeboten werden „Hausarbeiten" bzw. „Projekte" etc. mit 25% der angegebenen Bearbeitungszeit anerkannt.
- Produkt*abhängige* Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere PC-Software Schulungen, werden lediglich mit 25% der realen Zeit anerkannt. Sobald Software bzw. Produkte aller anderen Mitbewerber mit in die Schulungen aufgenommen werden, erfolgt eine vollständige Anerkennung der Inhalte, sofern sie nicht Gegenstand der Ausbildungsordnung sind. Dies ist durch Vorlage der Vortragsfolien nachzuweisen.
- **Als nicht anerkennungswürdig gelten Grundfertigkeiten, die jeder/ jedem Auszubildenden während der dreijährigen Ausbildungszeit laut Ausbildungsordnung vermittelt werden sollen**, da mit solchen Fortbildungen lediglich schon vorhandene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse bedient, nicht aber neue Kompetenzen gemäß §5 Abs. 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages gefördert werden.
  Daher können z.B. Labor-, Hygiene-, Ernährungsberatungs-, Praxis-, Anästhesie- und OP–Management, Verbandslehre, Parasiten- oder Strahlenschutzfortbildungen nur anerkannt werden, wenn es sich nicht um Inhalte der Ausbildungsverordnung TFA (AO TFA) handelt.
  Die jeweiligen Inhalte können in der AO TFA, im Ausbildungsrahmenplan (bzw. im betrieblichen Ausbildungsplan jeder Praxis – dort nach der Zwischenprüfung 19.-36. Ausbildungsmonat zu finden) nachgelesen werden (zu finden unter https://www.vmfonline.de/tfa/tfa-ausbildungsordnung bzw. https://www.tieraerzteverband.de/bpt/Inhaber/tfa/13-index-tfa.php). Gleiches gilt für die Vermittlung von anderem Grundlagenwissen.
- Handelt es sich um eine spezielle Vertiefung von o.g. Inhalten, wird die Fortbildung, wie alle Veranstaltungen mit Anteilen von AO TFA Inhalten, **mit bis zu 50%** der Fortbildungszeit anerkannt.
- Sollte ein **Veranstalter** nachweisen, dass **ausschließlich neue Inhalte** vermittelt werden, die nicht Gegenstand des Prüfungskataloges der TFA sind, kann eine 100%ige Anerkennung erfolgen. Die Nachweispflicht liegt allein beim Veranstalter.
- Zeiten für Lernerfolgskontrollen oder Wiederholung (z.B. „Vertiefung") des vermittelten Wissensstoffs sind nicht anerkennungsfähig. Sie sind im Antrag genau auszuweisen.
- Für Fortbildungen, für die keine AG TFA-Stunden oder eine Zusatzqualifikation (s. S. 6) beantragt wurden, kann keine (nachträgliche) Anerkennung von Stunden erfolgen. Diese Veranstaltungen können jedoch mit entsprechender Frist als zukünftiges Angebot eingereicht werden.
- Werden im Rahmen einer mehrtägigen Veranstaltung Seminare oder Vorträge wiederholt, die im vergangenen Jahr in derselben Konstellation und mit demselben Inhalt angeboten wurden, darf der Veranstalter diese mit der hierzu bereits anerkannten Stundenzahl deutlich kennzeichnen, um dieselbe Anerkennung zu erhalten. Die Gebühr für die Gesamtanerkennung der Veranstaltung wird hiervon nicht berührt.

Auf den Webseiten der Verbände finden sich sowohl ein beispielhaft ausgefüllter Antrag zur Erläuterung als auch das aktuelle einzureichende Antragsformular. Dieses ausgefüllte Antragsformular ist per E-Mail im Word-Format (**keine PDF!**) an die Adresse **ag-tfa@tieraerzteverband.de** zu senden. Es muss alle nachstehend aufgeführten Angaben enthalten (siehe auch Beispielantrag auf den jeweiligen Webseiten).
Zur Einreichung ist das **jeweils aktuelle** Blanko- Formular zu verwenden.

Alle Anträge, auch Verlängerungs- oder Umwandlungsanträge, sind bis spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin via E-Mail an **ag-tfa@tieraerzteverband.de** mit dem Betreff „Antrag AG TFA ggf. Kursbezeichnung“ der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte einzureichen.

Es können nur vollständige und im korrekten Word-Format (keine PDF!) eingereichte Anträge bearbeitet werden. Die Anlagen (Folien, Lernerfolgskontrollen) müssen bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin/ Aufzeichnungsdatum bei Online-Fortbildungen ebenfalls komplett als PDF-Dateien vorliegen.

Antragsformular

Spalte 1:

Veranstalter (Adresse inkl. Ansprechpartner/in, E-Mail und Telefonnummer für Rückfragen) und ggf. abweichende **Rechnungsadresse** und, falls notwendig, die Angabe der **Purchase Order** oder der **Steuer ID** (bei Anträgen aus dem EU-Ausland)

Spalte 2:

Titel der Veranstaltung, ggf. **Lernziel, Referierende** (Titel bzw. Kurzvita bei Nicht-Tierärzten/TFA) und **vollständiger Zeitplan in Minuten** (mit genauer Anzahl der Vortragsminuten jedes einzelnen Vortrags sowie am Ende der **Gesamtminutenzahl**)

- nur **eine** Veranstaltung pro Antrag
- immer das **aktuelle** Antragsformular verwenden
- diesen Antrag als **WORD-Datei** schicken (keine PDF)
- alle Daten (auch Vitae und Zeitpläne) in **dieses** Formular einfügen!
- Kennzeichnung von Inhalten der **Ausbildungsordnung**
- **Assistenzcharakter** ist kenntlich zu machen
- bei Online-Veranstaltungen alle **MC-Fragen und PDFs** zusammen mit diesem Antrag schicken
- genaue Anzahl der **Vortragsminuten** jedes einzelnen Vortrags sowie am Ende die **Gesamtminutenzahl** (ohne Begrüßung, Pausenzeiten, Wiederholungen und Lernerfolgskontrollen) angeben

Spalte 3:

Veranstaltungsart, jeweiliges **Veranstaltungsdatum bzw. Dauer** (Anfangs- und ggf. Enddatum), **Ort(e)** bzw. **URL**

- Angabe der **Veranstaltungsart** (Präsenz/ Live-Webinar ohne Aufzeichnung oder Webinar mit Aufzeichnung/ Online-Veranstaltung)
- bei Online-/ interaktiven Veranstaltungen Datum der Linkfreischaltung und/oder **Dauer** des Fort- bzw. Weiterbildungsangebotes mit Angabe, bis wie lange die Anerkennung gelten soll (max. 1 Jahr)
- bei **modularen** Veranstaltungen angeben, ob eine **Einzelanerkennung** oder **Gesamtanerkennung** aller Module gewünscht ist
- bei **Wiederholungs-anträgen** immer die alte Rechnungs-nummer angeben und die alte Anerkennung und den alten Antrag mitschicken
- bitte hier vermerken, falls Zuerkennung der **Zusatzqualifikation (s. S. 6)** beantragt wird

Ohne Aufzeichnung wird ein Online-Angebot als **Präsenzveranstaltung** betrachtet und abgerechnet, mit Aufzeichnung gelten die Bedingungen für Online-Angebote, unabhängig davon, wie lange die Aufzeichnung abgerufen werden kann. Achtung! Sollte sich herausstellen, dass entgegen den Angaben doch eine Aufzeichnung erfolgt ist, werden alle Stunden aberkannt, auch nachträglich.

Anträge für Online-/ interaktive Veranstaltungen, die nach dem Live-Termin weiter abrufbar sind, werden erst bearbeitet, wenn mit dem Word-Antrags-Formular (keine PDF) auch alle Vortragsfolien und die Lernerfolgs-kontrolle(n) als PDF–Dateien **vollständig** vorliegen.
Präsenzveranstaltungen zum Erwerb der „Zusatzqualifikation“ (vgl. S. 6) ist ebenfalls eine Lernerfolgs-kontrolle mit Fragenkatalog beizufügen. Auch diese Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Fragen **vollständig** vorliegen.
Dabei gelten **2 verschiedene Regelungen für die Anzahl der einzureichenden Fragen**:

- Sollen **Module oder Tage jeweils einzeln anerkannt werden**, gilt die Regelung wie auf Seite 5 mit bis zu 35 Fragen pro Tag.
- Wird ein Gesamtlehrgang/ **gesamtes Kursangebot** eingereicht, ohne dass Module einzeln anerkannt werden sollen, **reduziert sich die Zahl der Fragen auf 8 pro Tag**. Sie müssen den an diesem Tag gelehrten Unterrichtsstoff abbilden.

Weiterte Kriterien zur Anerkennung von <u>Online-Fort- und Weiterbildungen</u>:

Zusätzliche Voraussetzung für eine Anerkennung von ortsungebundenen Fort- bzw. Weiterbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- **Jede/r einzelne Teilnehmende** muss sich mit vollständigem Namen und Kontaktdaten individuell registrieren und im Webinar einloggen. Dies ist, auch bei kostenlosen Fortbildungen, Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats/ einer Teilnahmebescheinigung.
- Ein **PDF-Dokument mit den Lerninhalten (Vortragsfolien**, kein Manuskript) bzw. ein Link zur Überprüfung der (App-) Inhalte sind dem Antrag beizufügen bzw. online zugänglich zu machen.
- Für jede anzuerkennende AG TFA -online Fortbildungsstunde müssen von den Teilnehmenden **Multiple-Choice-Fragen zur Anwesenheits- und Lernerfolgskontrolle** beantwortet werden. Die Fragen mit den als richtig gekennzeichneten Lösungen sind dem Antrag als PDF-Datei beizufügen. Es sollte immer nur eine einzige Lösung richtig sein.
  - Bei Online-Formaten **bis 6 Stunden** Anerkennung je 5 Fragen pro anzuerkennende Stunde.
  - Bei Online-Formaten **über 6 Stunden** Anerkennung insgesamt 35 Fragen pro Tag.
  - Wird ein **Gesamtlehrgang/ gesamtes Kursangebot** eingereicht, **ohne dass Module einzeln anerkannt werden** sollen, reduziert sich die Zahl der Fragen auf 8 pro Tag. Sie müssen den an diesem Tag gelehrten Unterrichtsstoff abbilden.

  Die Fragen müssen sich gleichmäßig auf alle in dieser Zeit vermittelten Inhalte beziehen.

Die **Lernerfolgskontrolle erfolgt durch den Veranstalter**. Sie ist im Anschluss an die Fort- bzw. Weiterbildung innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen abzuleisten. Für ein erfolgreiches Bestehen müssen mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet werden. Die Bearbeitungszeit der Lernerfolgskontrolle gilt *nicht* als Fortbildungszeit.
Bei Antrag auf **Umwandlung einer Präsenzveranstaltung in ein Webinar** müssen Multiple Choice–Fragen gemäß beantragter Stundenzahl (s.o.) und die Vortragsfolien als PDF–Datei mit dem Umwandlungsantrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht werden. Der Differenzbetrag zur Bearbeitungsgebühr wird von der bpt Akademie gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. wird der Eilzuschlag (s. oben) zusätzlich berechnet.
Bei Angebot eines Webinars verpflichtet sich der Veranstalter, das Webinar mindestens 6 Monate nach Ablauf desselben bzw. bei Kongressumwandlungen analog zu den Abruffristen für tierärztliche Fortbildungen zu archivieren.
Bleiben das *Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebot oder das Webinar* unverändert bestehen, behält die Anerkennung ein Jahr nach erfolgter Anerkennung ihre Gültigkeit. Das Enddatum ist im Antrag anzugeben. Nach Ablauf eines Jahres müssen das *Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebot oder das Webinar* neu zur Anerkennung eingereicht werden. Etwaige Änderungen im Anerkennungsverfahren sind vom Veranstalter vor erneutem Einreichen des Antrags mit dem jeweils gültigen Leitfaden abzugleichen.

TFA mit Zusatzqualifikation („ZQ“)

Der Titel „Zusatzqualifikation in ….(assistenz)” kann von der AG TFA vergeben werden, wenn **mindestens** 100 (von der AG TFA) anerkannte **Fortbildungsstunden zu einem einzigen Themenkomplex** abgeleistet wurden. Diese ersten 100 Stunden können als Teilanerkennungen oder auch innerhalb eines einzigen Gesamt-Kursangebots innerhalb eines beliebigen Zeitraumes geleistet werden.
Voraussetzung für die Zuerkennung der Stunden ist, dass die Veranstalter selbst bei der Einreichung des Antrags deutlich darauf hinweisen, dass die Fortbildungsmaßnahme (auch) zum Erwerb von Stunden für den Titel „TFA mit Zusatzqualifikation…“ dienen soll.

Zur Erlangung des Titels muss, auch bei Präsenzveranstaltungen, eine **Lernerfolgskontrolle** gemäß Staffelung (s. S. 5) durchgeführt werden. Diese Fragen sind bei Anstreben der Bezeichnung „Zusatzqualifikation“ der AG TFA dem Antrag inkl. Lösungen beizufügen. Die Bearbeitungszeit der Lernerfolgskontrolle gilt nicht als Fortbildungszeit. Ohne Einreichung aller Fragen erfolgt keine Prüfung des Antrages in Bezug auf die ZQ.

Für Tätigkeiten, die mit Eingriffen am Tier verbunden sind, ist dem Titel die Bezeichnung „Assistenz bei/ bzw. in“ hinzuzufügen. Mögliche Titel wären demnach z.B. „Zusatzqualifikation in Anästhesieassistenz, Assistenz bei der Chirurgie, zahnmedizinischer Assistenz, Assistenz Bildgebung etc.” bzw. „Zusatzqualifikation Physiotherapie, Ernährungsberatung Hund/ Katze, Praxismanagement“ etc. Näheres und Anregungen hierzu auch im Delegationsleitfaden, der auf den Homepages der Verbände zu finden ist.

Die AG TFA behält sich vor, die Bezeichnungen der eingereichten Titel ggf. zu ändern und die Anerkennung an diese Änderung zu knüpfen. Anderslautende Bezeichnungen[2] erhalten keine Anerkennung durch die AG TFA.

Die nachträgliche Anerkennung von in einem Fachgebiet abgeleisteten Stunden zur Erlangung der Zusatzqualifikation ist nicht möglich. Für Fortbildungen, für die keine Zusatzqualifikation beantragt wurden, kann keine (nachträgliche) Zertifizierung erfolgen.

Nach dem Absolvieren von insgesamt 100 Fortbildungsstunden sind diese – sofern sie nicht vollständig bei einem einzelnen Veranstalter im Rahmen eines Gesamtkurses erbracht wurden – von der TFA selbst oder vom Veranstalter eines ZQ-Lehrgangs mit mindestens 100 Unterrichtsstunden gesammelt, beispielsweise in Form einer Teilnehmerliste (Name und Geburtsdatum, ggf. Adresse der TFA), dem Vorsitz der AG TFA zur Anerkennung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung stellt der Vorsitz der AG TFA ein Zertifikat aus. Dieses ist für die TFA beziehungsweise den einreichenden Veranstalter kostenpflichtig.
Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die Kostenübernahme gebündelt über eine Sammelrechnung pro ZQ-Kurs durch den jeweiligen Veranstalter erfolgt. Diese Gebühr sollte vom Veranstalter in die Kursgebühr einkalkuliert werden.

Die Gültigkeit des Zertifikats „Zusatzqualifikation XXX“ ist auf 3 Jahre ab Prüfungsdatum befristet. Die Frist verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Prüfungsdatum oder der Fristverlängerung 30 Fortbildungsstunden im thematischen Bereich der Zusatzqualifikation abgeleistet werden. Diese Fortbildungsstunden müssen keine speziellen ZQ-Veranstaltungen sein.

2 z.B. Fachkraft, Fachberater/in, Assistent/in, Trainer/in etc.

Teilnahmebescheinigungen

Jede/r Teilnehmende muss sich einzeln und mit vollständigem Namen und Kontaktdaten individuell anmelden bzw. online registrieren und im Webinar einloggen. Dies ist, auch bei kostenlosen Online-Fortbildungen, Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats/ einer Teilnahmebescheinigung.
Ortsgebundene Veranstaltungen:
Die Teilnahmebescheinigungen dürfen erst am Veranstaltungsort und erst am Ende der Veranstaltung ausgegeben werden.
Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebote:
Die Teilnahmebescheinigungen dürfen erst nach personenbezogener Erfassung der Bearbeitung der Lerninhalte und erfolgreich absolvierter Lernerfolgskontrolle ausgegeben werden.

„Zertifikate“ über Online–Fortbildungen oder die Zusatzqualifikation dürfen nur ausgestellt werden, wenn mindestens 70 % der eingereichten Fragen richtig beantwortet wurden. Die Anzahl der zuerkannten AG TFA – Stunden muss auf der jeweiligen Teilnahmebescheinigung aufgeführt werden. Wird eine vorher beantragte Zusatzqualifikation (s. S. 6) bedient, ist auch dies auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken.

Beispiel der Formulierung auf der Teilnahmebescheinigung:
"Die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung „(Titel)“ ist mit (Anzahl) AG TFA-Stunden (Fortbildungsstunden der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte) nach §5 Abs. 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages anerkannt"

Beispiel der Formulierung für die Zusatzqualifikation auf derselben Teilnahmebescheinigung:
"Die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung „(Titel)“ ist auch mit (Anzahl) AG TFA-Stunden zum Erwerb der „Zusatzqualifikation (Bezeichnung)“ anerkannt.“

Gebühren

Für die Bearbeitung der Anträge zur Anerkennung von Fort- bzw. Weiterbildungen laut Tarifvertrag § 5 Tätigkeitsgruppe II und III werden Gebühren (zzgl. MwSt.) erhoben. Alle Gebühren in der Liste entsprechen den Nettopreisen. Die Rechnungsstellung und die Mitteilung über die vergebenen Stunden erfolgt durch die bpt Akademie GmbH.
Parallellaufende Veranstaltungen (z.B. bei Kongressen) werden separat bewertet und berechnet.

Eilzuschlag:
Es wird ein Eilzuschlag in Höhe von **50 €** (bzw. 100 € bei mehrtägigen Veranstaltungen) ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben, wenn der Antrag oder Umwandlungsantrag unterhalb einer Frist von 6 Wochen bis 2 Wochen zum Veranstaltungsdatum eingereicht wird. Die rechtzeitige Abstimmung wird damit nicht automatisch garantiert, das Risiko trägt der Veranstalter. Dieser Eilzuschlag wird vom jeweils bearbeitenden Mitglied der AG TFA **persönlich in Rechnung gestellt** und ist auf dessen Konto zu überweisen.
Die nachträgliche Anerkennung einer Veranstaltung ist nicht zulässig. Anträge, die nach dem Veranstaltungs-datum eingereicht werden, werden daher nicht bearbeitet.
Achtung! Wird ein Antrag erst 14 oder weniger Tage vor der Veranstaltung eingereicht, wird dieser nicht mehr bearbeitet!

Gebühren:

Eintägige Präsenzveranstaltungen bis zu 12 AG TFA-Stunden in einem Antrag	70 €
Mehrere **identische eintägige Präsenzveranstaltungen** an verschiedenen Terminen/ Veranstaltungsorten bis zu 12 AG TFA-Stunden in einem Antrag	85 €
Zweitägige zusammenhängende Präsenzveranstaltungen, auch als Module oder Kurse, in einem Antrag	115 €
Mehrere **identische zweitägige Präsenz**veranstaltungen, auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen/ Veranstaltungsorten in einem Antrag	130 €
Präsenzveranstaltungen, auch als Module oder Kurse, mit einer Dauer **von mehr als zwei Tagen**	80 € je Tag
Präsenzveranstaltungen zur Erlangung der **Zusatzqualifikation** inkl. Prüfung der Fragen	90 € je Tag
Wiederholungsantrag Präsenzveranstaltung ohne Änderung der Inhalte (Erstanerkennung, vormaliges Antragsformular und die zuerkannte Stundenanzahl sind beizufügen)	½ Gebühr des normalen Antragspreises
Hybrid: Jedes weitere Modul/ jeder weitere Kurs **derselben Präsenz-Veranstaltung** als **Online**-Veranstaltung mit Aufzeichnung inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als PDF)	Zusätzlich 100 € je Tag
Online–Veranstaltung mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als PDF)	120 €
Je **weiterer Online**-Vortrag **am selben Tag** inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als PDF)	90 €
Online–Veranstaltung je **weiterer Tag** mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als PDF)	120 €
Wiederholungsantrag **Online**-Veranstaltung ohne Änderung der Inhalte bei Einreichung aller erforderlichen Unterlagen (Erstanerkennung, vormaliges Antragsformular und die zuerkannte Stundenanzahl sind beizufügen)	½ Gebühr des normalen Antragspreises
Zertifikat **Zusatzqualifikation** (zu entrichten von der/dem einreichenden TFA bzw. dem Veranstalter)	50 € (ggf. zuzgl. MwSt.)
Terminverschiebung und Änderungen	50 €

Wiederholungsanträge:
Anträgen, die zur Wiederholung einer bereits mit AG TFA-Stunden beschiedenen Veranstaltung gestellt werden, sind das vormalige Antragsformular, die Erstanerkennung, und die bereits zuerkannte Stundenanzahl beizufügen.

Terminverschiebung und Änderungen:
Bei Verschiebung eines Fortbildungstermins (z.B. wegen Verhinderung/ Erkrankung eines/r Referierenden oder zu geringer Zahl von angemeldeten Teilnehmenden) oder sonstiger Änderungen ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € zu zahlen.
Für *unvorhersehbare Gegebenheiten* („höhere Gewalt“ wie z.B. Pandemie, Elementarschaden etc.) gilt:
Die erstmalige Verschiebung ist kostenfrei, bei weiteren Verschiebungen wird die Gebühr von 50 € fällig.

Kommt eine Anerkennung nach der Bearbeitung eines Antrages nicht zustande, entstehen dennoch die oben aufgeführten Gebühren. Dies gilt auch, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

Gebühren für „Eigene“ Anträge:
Für Veranstaltungen vom Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bildungswerk für Gesundheitsberufe e.V., Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V., der Landesverbände praktizierender Tierärzte sowie der bpt-Akademie GmbH fallen keine Gebühren an.

Veranstalter, die die vorstehenden Regelungen dieses Leitfadens nicht beachten, insbesondere Wiederholungs- und Prüfungszeiten nicht genau ausweisen oder Präsenzveranstaltungen ohne nachträglichen Antrag in Online- Veranstaltungen umwandeln, sowie die Zahlungsmodalitäten nicht einhalten, **werden von der Anerkennung als Fortbildungs-Veranstalter ausgeschlossen.**